

**Vereinbarung zur Verlängerung des  
Vertrages  
über die Durchführung eines  
bedarfsorientierten Bestellverkehrs - Anruf-Linien-Taxi -  
(ALT)  
auf den Linien der Citylinie Bühl**

**vom 09.12.2012**

**zwischen**

**der Stadt Bühl**

**- nachstehend Auftraggeber genannt -**

**dem**

**KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH**

**- nachstehend KVV genannt –**

**und**

**der Firma**

**Zeller Bus/Taxi und Krankentransporte GmbH**

**- nachstehend Auftragnehmer genannt -**

## **§ 1**

### **Gegenstand des zu Vertrages**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verlängerung des Vertrags für die Durchführung eines bedarfsorientierten Bestellverkehrs (Anruf-Linien-Taxi (ALT)) auf den Linien der Citylinie Bühl ab dem 13.12.2020 bis zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember 2022, voraussichtlich bis zum 11.12.2022.

## **§ 2**

### **Leistungsumfang**

- (1) Die Leistungen des ALT sind Teil des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Linienverkehrs der Linien 271, 272, 273, 274, 275, 276 und 277 (Citylinie Bühl). Der Auftragnehmer hat mit dem Konzessionär einen Vertrag geschlossen, der die Durchführung des ALT im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs gewährleistet.
- (2) Das ALT verkehrt ab dem 13.12.2020 nach den in Anlage 1 wiedergegebenen Fahrplänen. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und wird bei jeder Fahrplanänderung fortgeschrieben.
- (3) Die übrigen die Leistung betreffenden Regelungen des Vertrages vom 09.12.2012 bleiben bestehen.

## **§ 3**

### **Anpassung der Vergütungen**

- (1) Der Auftragnehmer erhält die in Anlage 2 aufgeführte Vergütung. Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die übrigen die Vergütung betreffenden Regelungen des Vertrages vom 09.12.2012 bleiben bestehen.

## **§ 4**

### **Tarife**

- (1) Der im Vertrag von 09.12.2012 vorgesehene Zuschlag für die Beförderung ab 20:00 Uhr entfällt mit Abschluss dieser Vereinbarung.
- (2) Die übrigen tariflichen Regelungen des Vertrages vom 09.12.2012 bleiben bestehen.

## **§ 5**

### **Vertragsbeginn und –dauer**

- (1) Der Vertrag tritt am 13.12.2020 in Kraft und endet zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember 2022, voraussichtlich am 11.12.2022.

- (2) Er erlischt, wenn für die vertraglichen Leistungen keine nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlichen Liniengenehmigungen (§ 9 PBefG), einstweilige Erlaubnisse (§ 20 PBefG) bzw. im Falle einer Änderung des PBefG keine dann erforderlichen Genehmigungen mehr vorliegen.
- (3) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass
  - Die Finanzierungsbedingungen der Stadt Bühl nicht mehr sichergestellt sind
  - Eine Vertragspartei grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertragszusatzes und gegen die weiterhin geltenden Regelungen des Vertrages vom 09.12.2012 verstößt
  - Der Verkehr, zu dessen Bedienung der Vertrag geschlossen wurde, eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird
  - Über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (4) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Regelungen des Vertrages vom 09.12.2012, die durch keine Regelung dieser Vereinbarung geändert wurden, dauern bis zum Ablauf dieser Vereinbarung fort. Jede Änderung dieser Vereinbarung, ihrer Anlagen oder dieser Schriftformklausel selbst, bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung sind unverbindlich.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Stadt Bühl  
Bühl, den xx.xx.2020

Karlsruher Verkehrsverbund  
Karlsruhe, den

Zeller GmbH  
Bühl, den

Hubert Schnurr  
(Oberbürgermeister)

**Fahrpläne**

(Siehe nachfolgende Seiten)

### Vergütungssätze

(Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, gültig zum 13.12.2020)

**Preis je nachgewiesener durchgeführter Fahrt in Euro:**

	<b>Einfaches Fahrzeug</b>	<b>Großraumfahrzeug (ab 6 Personen)</b>
<b>Linie 271</b>	<b>14,-</b>	<b>18,-</b>
<b>Linie 272</b>	<b>15,-</b>	<b>20,-</b>
<b>Linie 273</b>	<b>19,-</b>	<b>25,-</b>
<b>Linie 274</b>	<b>11,-</b>	<b>15,-</b>
<b>Linie 275</b>	<b>19,-</b>	<b>25,-</b>

### Anpassung der Vergütung:

Die oben genannten Vergütungssätze werden nach folgender Formel fortgeschrieben:

$$F = D \times 0,18 + Fzg \times 0,14 + P \times 0,50 + S \times 0,18$$

- F** Fortschreibungsfaktor / Dynamisierung
- D** ist die relative Veränderung des Erzeugerpreises für gewerbliche Produkte - Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (Quelle: WBO-Kostenentwicklung im Linienverkehr)
- Fzg** ist die relative Veränderung des Erzeugerpreises für Gewerbliche Produkte – Omnibusse; unberücksichtigt bleibt die Entwicklung der Busförderung (Quelle: WBO-Kostenentwicklung im Linienverkehr)
- P** ist die relative Veränderung des WBO-Tarifs inklusive Manteltarifvertrag (Quelle: WBO-Kostenentwicklung im Linienverkehr)
- S** ist die relative Veränderung des Gesamtindex der Großhandelsverkaufspreise (Quelle: WBO-Kostenentwicklung im Linienverkehr)

Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgt jährlich zum 01.01. des Jahres. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.01.2022.